



Dr. Peter Wurschi |

ThLA • Postfach 90.04 55 • 99107 Erfurt

Erfurt, 1. September 2020

Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA) zum Thüringer Abgeordneten-Überprüfungsgesetz (ThürAbgÜpG)

1. Grundsätzliches zur Überprüfung

Auf Ersuchen öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen teilt der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) mit, ob für Personen in gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Positionen Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit vorliegen. Er bearbeitet außerdem Ersuche zu Rentenangelegenheiten, offenen Vermögensfragen, zu Ordensangelegenheiten, zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie zur Rehabilitation und Wiedergutmachung von Betroffenen des SED-Unrechts.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die eine leitende Funktion ausüben, können ab Vergütungs-/Besoldungsgruppe E/A 9 überprüft werden. Darüber hinaus ist für jeden im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine Überprüfung, wenn Tatsachen den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtfertigen. In diesen Fällen kommt es auf die Ausübung einer leitenden Funktion als grundsätzliche Zugangsvoraussetzung zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nicht an.

Opfer der politischen Verfolgung in der SED-Diktatur, die eine strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation erhalten haben, sind nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen vor dem Erhalt von sozialen Ausgleichsleistungen auf Ausschließungsgründe hin zu überprüfen. Soziale Ausgleichsleistungen nach diesen Gesetzen werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Hierzu zählt eine offizielle oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS der ehemaligen DDR. Allein im

Bereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wurden in Thüringen bisher 12.783 Betroffene auf diese Ausschließungsgründe hin überprüft.

Gesetze werden von Politiker*innen gemacht und verabschiedet. Es ist ihre Pflicht, sich mit den gleichen Maßstäben die sie den Opfern der politischen Verfolgung der SED-Diktatur per Gesetz auferlegen zu messen. Es gehört zur Demokratie dazu, transparent und offen miteinander umzugehen. Die Abgeordnetenüberprüfung dauerhaft auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat und zollt den Opfern der SED-Diktatur den nötigen Respekt. Auch in Anbetracht der Präambel der Thüringer Verfassung:

„In dem Bewusstsein (...) seiner wechselvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, in dem Willen, Freiheit und Würde des Einzelnen zu achten, (...)“

liegt eine Überprüfung der Abgeordneten dieses hohen Hauses nach dem Stasiunterlagengesetz auf der Hand.

Daher ist ausdrücklich der Wille der Fraktionen die Linke, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU zu begrüßen, ein neues Thüringer Abgeordneten-Überprüfungsgesetz zu verabschieden. Die Nicht-Verlängerung des alten Gesetzes birgt dabei die Chance, die politischen Interpretationen der Überprüfung zu minimieren und einem Prozess zuzuführen, der die sachbezogene Aufklärung, die Information der Bevölkerung und Transparenz im Verfahren beherzigt.

2. Anlass der Überprüfung

Nach Annahme des Mandates sollten alle Mitglieder des Parlamentes unabhängig vorangegangener Überprüfungen überprüft werden. Neue Erkenntnisse ergeben sich zumeist auch nur aus der neuen Sichtung der Akten. Dazu sind alle Vor- und Familiennamen, die Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften vor dem 3.10.1990 mitzuteilen.

Die Überprüfung soll sich auf die jeweils aktuelle Fassung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) beziehen. Es erscheint dringend geboten - im Sinne einer Überprüfung - die Landesgesetze und Bundesgesetze in Übereinstimmung zu bringen. Es muss vermieden werden, dass eine Situation entsteht, in der die Vorgaben des Landtages (Landesgesetz) eine Überprüfung einhegen, während z. B. Vertreter der Medien und Wissenschaft aufgrund der Vorgaben des StUG (Bundesgesetz) zu weiterführenden Erkenntnissen bei einem Verdachtsfall kommen.

Mit der Überprüfung auf Grundlage des StUG wird auch die in der Diskussion stehende „faktische Weisungsbefugnis“ eingepflegt. Diese ist im §6 des StUG mitberücksichtigt. In der Rechtskommentierung dazu heißt es, dass damit „höhere Funktionäre der SED wie Chefs der SED-Kreisleitung“ gemeint sind. Allerdings wurde auf dieser Rechtsgrundlage

in den Bundesländern, die diesen Passus im Gesetz haben (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt), noch keine Überprüfung vorgenommen.

Schon aus Überlegungen der Gesetzessystematik heraus, sollte die Abgeordnetenüberprüfung im Abgeordnetengesetz verankert sein. In diesem Gesetz sind die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, als auch ihre Stellung im und zum Parlament, normiert. Dieser Gesetzes-Logik sind bereits die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bei der gleichgelagerten Problematik zur Regelung der Abgeordnetenüberprüfung gefolgt. Zudem erscheint die Änderung und Ergänzung eines bereits bestehenden Gesetzes sowohl zeitlich, als auch vom parlamentarischen Ablauf her eher vorteilhaft.

3. Fristen der Überprüfung

Überprüft werden sollten alle Personen, die am 15. Januar 1990 (dem Tag der Besetzung der Hauptverwaltung des MfS in Berlin) volljährig waren (geboren bis 15. Januar 1972). Mit dieser Frist entfallen auch alle anderen Befristungen bis 2025 oder 2030. Es ist nicht begründbar, dass beispielsweise ein im Jahre 2030 nach dem Eintritt in die Rente sich anschickender Neuabgeordneter (geboren 1963) nicht mehr überprüft wird. Immerhin hat auch er 27 Jahren in der DDR gelebt.

4. Form der Überprüfung und Öffentlichkeit

Die Überprüfung eines Verdachtsfalles sollte von einer Expertenkommission vorgenommen werden. Diese ist mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Legislatur vom Landtag zu wählen und besteht aus Mitgliedern, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören. Ihr Auftrag ist die Prüfung der durch das BStU zur Verfügung gestellten Unterlagen, unter Hinzunahme möglicherweise weiterer vorhandener Unterlagen und der persönlichen Stellungnahme der/des Betroffenen. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Überprüfung belastende und entlastende Aspekte und begründet ihr Ergebnis. Über die Feststellung der Kommission wird dann die/der Landtagspräsident/in unterrichtet. Das Resultat der Überprüfung ist anschließend im Landtag zu debattieren sowie in einer Parlamentsdrucksache zu veröffentlichen. Diese Transparenz und Offenlegung des Ergebnisses gehört zu einem gelingenden Aufarbeitungsprozess dazu.

Aufgrund der begründeten und einsehbaren Überprüfung können die Bürgerinnen und Bürger bei der nächsten freien Wahlen entscheiden, ob ein/e Abgeordnete/r den „Landtag belastet.“ Es obliegt nicht dem Parlament als Institution, das Wählervotum als solches zu hinterfragen. Gleichwohl ist es in der Parlamentsdebatte jeder/m Abgeordneten freigestellt, auf Grundlage der Überprüfungsergebnisse der/m Betroffenen die „Eignung für das Parlament“ abzusprechen, bzw. das Ansehen des Landtages durch die/den Betroffene/n „als belastet“ zu benennen.

Die eigentliche Aufgabe mit einem etwaigen Überprüfungsergebnis umzugehen, betrifft die Parteien. Sie haben die Möglichkeit durch Überprüfungen nach StUG im Vorfeld der Listenaufstellung Einfluss darauf zu nehmen, ob ehemalige Mitarbeiter*innen der Staatssicherheit auf entsprechende Listenplätze aufgestellt werden.

5. Zusammenfassung

Alle Abgeordneten sollten nach Antritt ihres Mandates regelmäßig auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit überprüft werden. Dies sollte für alle Parlamentarier*innen gelten, die zum 15. Januar 1990 volljährig waren. Die Überprüfung ist nach der jeweils aktuellen Fassung des StUG vorzunehmen, um Bundespraxis und Landespraxis nicht auseinander zu dividieren. Eine unterschiedliche Gesetzesgrundlage hinsichtlich der Überprüfung auf Landes- und Bundesebene birgt die Gefahr, dass Ergebnisse im Land nicht verwendet werden können, die aber sonst über das StUG zugänglich sind.

Die Überprüfung sollte eine unabhängige, vom Landtag gewählte Kommission von Experten im Auftrag der/des Landtagspräsidentin/en vornehmen. Zur Beurteilung sind die Unterlagen des BSTU und (so vorhanden) weitere Materialien sowie die persönliche Stellungnahme des/der Betroffenen zu verwenden. Das Ergebnis der Kommission ist in einer Parlamentsdrucksache zu veröffentlichen und im Plenum zu diskutieren. Die Bewertung des Vorgangs obliegt dann den Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates.

Die Überprüfung der Abgeordneten sollte in das Abgeordnetengesetz eingepflegt werden. Dieses Gesetz stärkt die Glaubwürdigkeit des Parlaments als oberste Repräsentanz der Bevölkerung und ist ein nicht gering zu schätzender Beitrag zur Wiedergutmachung und Würdigung des Leids der Verfolgten der SED-Diktatur.